



**Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach
§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV
vorzulegenden Berichts samt Anhang**

Anlage 1

zur Festlegung der Vorgaben
betreffend die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des
Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung
(§§ 6 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 ARegV) gegenüber den Betreibern von
Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG
in bayerischer Regulierungszuständigkeit

Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Berichts samt Anhang

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV

Der Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen:

1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahres
 - 1.1. Darlegung der Kostenlage
 - 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
 - 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte
 - 1.4. Darlegung der Ertrags- und Erlöslage
 - 1.5. Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage
 - 1.6. Netzdaten
2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV
 - 2.1. Erläuterungen zu den Bilanzen
 - 2.2. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln
 - 2.3. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen
 - 2.4. Erläuterungen zu den sonstigen Aufwands- und Ertragspositionen
 - 2.5. Erläuterungen zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 11 Abs. 2 ARegV
 - 2.6. Erläuterungen zum kalkulatorischen Sachanlagevermögen
 - 2.7. Erläuterungen zu den Anlagespiegeln
 - 2.8. Sonstige Erläuterungen
3. Anhang
 - 3.1. Nach § 4 Abs. 4 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung
 - 3.2. Organigramm
 - 3.3. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

3.4. Konzessionsabgaben

3.5. Netzkarte

Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben, soweit diese nicht selbsterklärend sind. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen, mit den im Folgenden ebenfalls dargestellten Mindestinhalten und entsprechenden Nachweisen.

Die ausschließlich elektronisch zu übermittelnden Erhebungsbögen sind Teil des Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV. Anders als bei der Festlegung für das Basisjahr 2010 erfolgt eine Abfrage der Daten im Erhebungsbogen für Gasnetzbetreiber nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 ff GasNEV (EHB KP) für grundsätzlich insgesamt fünf Jahre (2011 bis 2015). Die o. g. Erweiterung der Abfrage auf einen Zeitraum von fünf Jahren ist erforderlich, um die Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV insbesondere für die Zwecke der Prüfung zu Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV in Bezug auf Sachgerechtigkeit und Aussagekraft im Sinne einer kostenrechnerischen Verstetigung, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert, zu vereinheitlichen und zu optimieren.

Die Erhebungsbögen sind je gesondert für den Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter bzw. Subverpächter einzureichen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind alle Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in einem Erhebungsbogen abzubilden.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren gilt für die Erhebungsbögen des Netzbetreibers und des/der Verpächter und Subverpächter. Gleiches gilt für die Erhebungsbögen der Verpächter, die zudem als Dienstleister auftreten. Für Erhebungsbögen für Dienstleister gilt diese Verpflichtung nicht; für diese sind neben den Daten für das Basisjahr nur die des Vorjahres zu liefern.

Der Erhebungsbogen zur Darstellung der Saldenliste für Gasnetzbetreiber (EHB SaLi) ist ausschließlich vom Netzbetreiber auszufüllen. Der Erhebungsbogen bezieht sich dabei lediglich auf das Jahr 2015.

Die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im schriftlichen Teil des Berichts entsprechend der vorstehenden Gliederung ist lediglich für die Jahre 2014 und 2015 vorzunehmen.

Zu Ziffer 1.: Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahres

§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GasNEV fordert von den Netzbetreibern zunächst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im

Kalenderjahr 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ARegV ausschließlich Istkosten heranzuziehen.

Zu Ziffer 1.1.: Darlegung der Kostenlage

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus Tabellenblatt „C_GuV“ und mittelbar aus den Tabellenblättern „B_Bilanz“, „D_SAV“ sowie „D3_WAV“ des Erhebungsbogens. In den Tabellenblättern „B_Bilanz“ und „C_GuV“ erfolgt jeweils eine Überleitung von den handelsrechtlichen Wertansätzen hin zu den kalkulatorischen Wertansätzen. Die Überleitung dieser Daten in die kalkulatorische Rechnung gemäß GasNEV ist nur für die Jahre 2014 und 2015 einzutragen.

Unter Ziffer 1.1. des Berichts sind sämtliche Kostenarten sowie die kostenmindernden Erlöse und Erträge, wie sie in Tabellenblatt „C_GuV“ des Erhebungsbogens ausgewiesen sind, detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „C_GuV“ des Erhebungsbogens ohne Veränderung zu übernehmen.

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Positionen, die 5 Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2015, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen, sind zudem gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV aufzuführen, einzeln zu erläutern und nachzuweisen. Erläuterungsbedürftig sind hier die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene.

Aufwandsgleiche Kosten

Werden im Basisjahr „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“ (5.1.1.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie“ (5.1.2.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch“ (5.1.3.) oder „Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie“ (5.1.4.) geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise darzulegen. Mengen können nur berücksichtigt werden, wenn gemessene Daten zu Grunde liegen. Im Bericht nach § 28 GasNEV sind zudem alle vorgenannten Kostenarten ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind die aufwandsgleichen Kostenpositionen, die in den Kalenderjahren 2011, 2012, 2013 und 2014 abgeschlossenen Geschäftsjahren entstanden sind, wie oben dargestellt, zu erläutern.

Marktgebietsaufspannende Netzbetreiber weisen Kosten aus der Zahlung der Abschläge aus der Biogaskostenwälzung sowie Kosten bzw. Erträge aus Zahlungen an/von andere(n) Ferngasnetzbetreibern als „Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber“ (5.2.1.) aus. Bei den nachgelagerten Netzbetreibern sind in den Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes Biogaswälzungskosten enthalten. Sofern der Netzbetreiber in dieser Kostenposition weitere bzw. andere Kosten ausweist, sind diese detailliert zu erläutern. Dagegen sind Istkosten, die der Netzbetreiber im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas gemäß § 20b GasNEV an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gemeldet hat, in Tabellenblatt „C_GuV“, Spalte „davon im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas berücksichtigt“ abzusetzen. Dies gilt auch für Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für die Marktraumumstellung berücksichtigt worden sind. Diese

sind in der Spalte „davon im Rahmen der Kostenwälzung für die Marktraumumstellung berücksichtigt“ in Abzug zu bringen. Sofern Kostenbestandteile im Ausgangsniveau Berücksichtigung finden sollen, ist dies durch eine Hinzurechnung (Spalte XIII) wieder vorzunehmen.

„Aufwendungen für Differenzmengen“ (5.2.6.) sind ebenso wie „Erlöse aus Differenzmengen“ (1.5.) gemäß § 25 Abs. 3 GasNZV mit den betroffenen Transportkunden gesondert abzurechnen. Sie gehen daher nicht in die Berechnung der Netzkosten ein, die durch allgemeine Netzentgelte zu decken sind. Der gesonderte Ausweis ist jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass die betreffenden Kosten und Erlöse nicht in den übrigen Netzkosten enthalten sind.

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt (5.2.4, 8.4), sind für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen im schriftlichen Teil des Berichts folgende Angaben zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:

1. Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung
(z.B. Instandhaltung; ND-Leitung 507 (DN 150); Musterstraße)
2. Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
3. Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt

Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 5.000,00 € überschreitet. Die Summe der 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen ist ebenfalls darzustellen. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV sind ebenfalls Daten, entsprechend der vorstehenden Vorgaben, ebenfalls für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2011-2014 beizubringen. Das Vorstehende gilt auch für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte, die in anderen Positionen enthalten sind, sofern diese nicht bereits unter Ziffer 1.3. dieses Berichts erfasst werden.

Unter den Positionen „davon Einzelwertberichtigungen“ (8.14), „davon Pauschalwertberichtigungen“ (8.15) und „davon „Abschreibungen auf Forderungen“ (8.16.) sind nur solche Beträge zu erfassen und im schriftlichen Teil des Berichts detailliert zu erläutern, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind.

Sofern in den Netzkosten Aufwendungen bzw. Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen geltend gemacht werden, ist die kalkulatorische Behandlung des korrespondierenden Rückstellungsbetrages detailliert im schriftlichen Teil des Berichts zu erläutern. Insbesondere ist dabei anzugeben, ob und in welcher Höhe die Rückstellungsposition im kalkulatorischen Abzugskapital enthalten ist.

Kalkulatorische Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt „D_SAV“ des Erhebungsbogens zu. In das Tabellenblatt „D_SAV“ des Erhebungsbogens sind die erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 GasNEV einzustellen. Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum von Mehreren stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend

des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen. Etwaige Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen für eine vom Eigentumsanteil abweichende Nutzung sind unter Ziffer 1.5. des Berichts detailliert darzustellen.

In den Spalten XX bis XXXI sind ab dem Jahr 2004 die tatsächlich zugrunde gelegten Nutzungsdauern anzugeben. Dabei ist grundsätzlich die einmal angewandte Nutzungsdauer unverändert zu belassen.

Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode ein Investitionsbudget oder für die zweite Regulierungsperiode eine Investitionsmaßnahme genehmigt wurde, dessen bzw. deren Wirkung über den 31.12.2017 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Sachanlagevermögenswerte in Tabellenblatt „D_SAV“, Spalte XIII gesondert abzusetzen. Soweit der Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlage entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden, hat er die sich daraus ergebenden Sachanlagenvermögenswerte in Tabellenblatt „D_SAV“, Spalte XIV abzusetzen. Für informatorische Zwecke sind die Sachanlagenvermögenswerte für die Einrichtung / den Betrieb einer Handelsplattform gem. § 12 GasNZV in der Spalte XVI und in der Spalte XVII die Sachanlagenvermögenswerte, die in Zusammenhang mit der Marktraumumstellung entstanden sind, gesondert als Davon-Positionen auszuweisen.

Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen, zwischen dem 31.12.2010 und dem 31.12.2015, sind in den vorgesehenen Spalten des Tabellenblatts „D_SAV“ darzustellen. Vorgenommene Hinzurechnungen und Kürzungen sind separat zu erläutern. In Tabellenblatt „A1_Fragen“ des Erhebungsbogens sind die relevanten Netzübergänge in dem vorgenannten Zeitraum ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Hinsichtlich des Zugangs von Netzen oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge wird auf Ziffer 1.5. dieses Berichts verwiesen.

Betreiber von Gasversorgungsnetzen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen konnten für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln. Dies ist detailliert darzustellen und zu erläutern. Entscheidend bei der Ermittlung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens ist, dass die hierzu herangezogenen (zeitnahen üblichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten keine qualitativen Veränderungen aufweisen, da durch die Rückindizierung mithilfe der anwendbaren Preisindizes lediglich die reine Preisänderung herausgerechnet wird. Aus diesem Grunde ist bei der Ermittlung der Ausgangswerte des DDR-Altanlagevermögens von den Werten auszugehen, die in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesen sind. In Tabellenblatt A1. des Erhebungsbogens ist ebenfalls anzugeben, ob, wann und unter Verwendung welcher Indexreihe eine Neubewertung des Sachanlagevermögens erfolgte. Alle in diesem Zusammenhang erstellten Berechnungen, Berichte und Wertgutachten sind einzureichen.

Soweit diese detaillierte Darstellung und Prüfung bereits im Zusammenhang mit einer vorherigen Erlösobergrenzenfestlegung mit der Beschlusskammer 9 durchgeführt wurde und im Anschluss daran eine sachgerechte, den oben dargestellten Wertansätzen entsprechende Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des DDR-Altanlagevermögens einvernehmlich erfolgt ist, sind diese Ansätze zu übernehmen. Die Vorgehensweise ist im schriftlichen Teil des

Berichts zu erläutern. In diesen Fällen entfällt die erneute Vorlage der o.g. Unterlagen.

Soweit in abschreibungsfähigen Positionen (wie z. B. Bauten) Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen.

Sollen immaterielle Vermögensgegenstände („B_Bilanz“, Position 1.1), Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte („B_Bilanz“, Position 1.2.1) sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau („B_Bilanz“, Position 1.2.4) Berücksichtigung finden, sind diese im Tabellenblatt „D3 WAV“ zu den erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen. Sofern diese Vermögensgegenstände abgeschrieben werden, ist die verwendete Nutzungsdauer ebenfalls anzugeben.

Werden „Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen“ („C_GuV“, Position 7.1) oder „Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Finanzanlagen“ („C_GuV“, Position 7.3) ausgewiesen, ist im schriftlichen Teil des Berichts anzugeben, um welche Vermögensgegenstände es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

Im Übrigen ist darzulegen, aus welchen Positionen und zu welchem Betrag sich die in der Position „Sonstiges“ bei den „Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen“ („C_GuV“, Position 7.1.2) geltend gemachten Kosten zusammensetzen.

Wurden kosten- und/oder ertragsseitig Buchgewinne- und Buchverluste in Ansatz gebracht, ist im schriftlichen Teil des Berichts anzugeben, unter welcher Kosten- bzw. Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Zudem ist die Ermittlung der Buchgewinne bzw. der Buchverluste darzustellen. Die Ursache der kosten- und/oder ertragsseitigen Buchgewinne und Buchverluste ist jeweils zu benennen.

Zu Ziffer 1.2.: Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

Nach § 4 Abs. 5 S. 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber der Eigentümer der Anlagen wäre.

Die Netzbetreiber sind nach § 4 Abs. 5 S. 2 GasNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen EHB KP, jeweils gesonderte Erhebungsbögen EHB KP für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, soweit sie in das Entgelt für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich elektronisch über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen K1 und K2 sind unter Ziffer 1.2. des Berichts sämtliche Kostenarten des Verpächters zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Entgelts für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter einfließen. Ferner sind abgeschlossene Pachtverträge dem Bericht beizufügen.

Gleiches gilt für Subpachtverhältnisse (Pachtverhältnis eines Verpächters).

Zu Ziffer 1.3.: Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Nach § 4 Abs. 5a S. 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungserbringungen durch Dritte anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber die Leistung selbst erbringen würde.

a) Die Netzbetreiber sind nach § 4 Abs. 5a S. 2 GasNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen EHB KP jeweils gesonderte Erhebungsbögen EHB KP für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2015 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen.

Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich elektronisch über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen K1 und K2 sind unter Ziffer 1.3. des Berichts sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen.

Die Erhebungsbögen für Dienstleistungserbringer sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen. Es ist im Tabellenblatt „A_Stammdaten“ anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welche Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition die Dienstleistungen beim Netzbetreiber verbucht wurden. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen.

b) Ausführlich zu erläutern ist die Bewertung der von nicht-verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition die Dienstleistungen verbucht wurden. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen. Diese Erläuterungen und Nachweise sind jedoch nur für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit nicht-verbundenen Unternehmen erforderlich. In Tabellenblatt „A_Stammdaten“ des Erhebungsbogens sind alle Dienstleistungsverhältnisse aufzuführen und einzeln zu erläutern; ein gesonderter Erhebungsbogen ist in diesen Fällen nicht vorzulegen. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen.

Zu Ziffer 1.4.: Darlegung der Ertrags- und Erlöslage

Eine tabellarische Aufstellung der kostenmindernden Erlöse und Erträge des Netzbetreibers ergibt sich aus Tabellenblatt „C_GUV“ des Erhebungsbogens. Unter dieser Ziffer des schriftlichen Teils des Berichts sind sämtliche Ertrags- und Erlösarten detailliert zu erläutern.

Unter der Position „davon Umsatzerlöse aus für Dritte erbrachte Dienstleistungen“ (1.6.a) hat der Netzbetreiber nachrichtlich alle in der Position „Andere sonstige Erlöse“ (1.6) enthaltenen Erlöse auszuweisen, die der Netzbetreiber aus

Dienstleistungsverhältnissen erzielt hat. Die den in der Position „davon Umsatzerlöse aus für Dritte erbrachte Dienstleistungen“ enthaltenen Erlösen zu Grunde liegenden Dienstleistungsverhältnisse sind tabellarisch, unter Bezifferung des jeweiligen Erlöses und Nennung des Dienstleistungsempfängers, darzustellen.

Zu Ziffer 1.5.: Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt und auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie stark sich die Kostensituation des Basisjahrs im Vergleich zu Vorjahren durch zwischenzeitliche Netzübergänge verändert hat und die Vergleichbarkeit der Daten dadurch beeinträchtigt ist. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit geänderten Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes einzustellen (erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis, handelsrechtlicher Restbuchwert sowie kalkulatorischer Restbuchwert auszuweisen. Zugänge zum, Abgänge vom und Umgliederungen im Sachanlagevermögen sind in Tabellenblatt „D_SAV“, zu erfassen.

Zu Ziffer 1.6.: Netzdaten

Im Rahmen der Datenerhebung werden Netzdaten erhoben. Diese dienen der Plausibilisierung der vom Netzbetreiber dargelegten Kosten. Hierfür ist ausschließlich Tabellenblatt „G_Netzdaten“ des Erhebungsbogens zu nutzen. Die abgefragten Daten waren gemäß § 27 Abs. 2 GasNEV - bis auf die Mitarbeiteräquivalente - zum 01. April 2015 auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

Zu Ziffer 2.: Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung

erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung dieser externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung. Von den Netzbetreibern beizubringen sind daher der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasfernleitung und Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GasNEV und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2011 bis 2014 abgeschlossenen Geschäftsjahre, bezogen auf Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, dient der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes und zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV. Für die Jahre 2011 bis 2014 ist deshalb ebenfalls der Jahresabschluss in testierter Form im gleichen Umfang wie für das Jahr 2015 beizubringen.

Eine bereits erfolgte Vorlage der o. g. Jahresabschlüsse im Rahmen anderer Verfahren bzw. Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur oder der Regulierungskammer entbindet die Netzbetreiber nicht von der Beibringung für dieses Verfahren.

Wurde die jeweilige Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz auf Basis des Gaswirtschaftsjahres bzw. eines anderen vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres i.S.d. § 2 Nr. 1. GasNEV erstellt, ist dieses Grundlage für die Ermittlung der Netzkosten. Sofern Spalten die Eintragung von Jahresendwerten zum 31.12. eines Kalenderjahres verlangen, können in diesen Fällen die Jahresendwerte des abweichenden Geschäftsjahres eingetragen werden.

Ebenfalls beizubringen ist ein Anlagenspiegel zur Plausibilisierung der in Tabellenblatt „D_SAV“ des Erhebungsbogens dargestellten erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV und der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, die in die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV eingehen. Der Anlagenspiegel der in den Kalenderjahren 2014 und 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahre ist jeweils im Tabellenblatt „D1_AnI_Spiegel“ einzutragen. Die handelsrechtlichen Wertansätze sind maßgeblich.

Ferner sind Rückstellungsspiegel für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015 vorzulegen und in Tabellenblatt „B2_RSt_Spiegel“ einzutragen. Die Rückstellungsspiegel dienen der Plausibilisierung der vom Unternehmen vorgenommenen Rückstellungen.

Zum Nachweis des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens bzw. der dem Umlaufvermögen zuzuordnenden Transaktionskasse kann eine Liquiditätsrechnung vorgelegt werden. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Die Zuordnung und ggf. Schlüsselung aller Mittelzu- und abflüsse zu den verschiedenen Tätigkeiten erfolgt auch in Mehrspartenunternehmen ohnehin, da diese nach § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG getrennte Konten für ihren Netzbetrieb führen. Eine aus Sicht der

Beschlusskammer geeignete Form der Darstellung wird im Tabellenblatt „E_CF_Rechnung“ zur Verfügung gestellt. Die Beschlusskammer empfiehlt den Netzbetreibern, diese Vorlage zu benutzen. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens auf anderem Wege ist nicht schon im Grundsatz ausgeschlossen. Die Liquiditätsrechnung ist für den Netzbetreiber (Pächter), sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter und sämtliche Dienstleister, für welche ein Dienstleisterbogen vorgelegt werden muss, für das Basisjahr vorzulegen.

Zusätzlich wird ein Darlehensspiegel (Tabellenblatt „F_Darlehensspiegel“ des Erhebungsbogens zur Kostenprüfung) abgefragt. Dies ist erforderlich, um die Prüfung der Zuordnung des Fremdkapitals und der damit verbundenen Kosten zur Tätigkeit Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) hinsichtlich ihrer Sachgerechtigkeit zu vereinheitlichen und zu optimieren. Zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung des Fremdkapitals ist es notwendig, nicht nur die Daten der Tätigkeit Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz), sondern auch die Daten des Gesamtunternehmens abzufragen, da nur eine solche gesamthafte Darstellung die Beurteilung der Sachgerechtigkeit insbesondere auch von erfolgten Nichtzuordnungen von Fremdkapital zur Tätigkeit Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) ermöglicht.

Der Darlehensspiegel ist für den Netzbetreiber (Pächter) sowie sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter für das Basisjahr vorzulegen. Der Darlehensspiegel ist für Dienstleister nicht vorzulegen.

Überdies ist eine Salden-Liste der bebuchten Erfolgskonten der Finanzbuchhaltung inklusive der vorgenommenen Zuordnung der Kontensalden zur Gewinn und Verlustrechnung des Jahres 2015 des Erhebungsbogens zur Kostenprüfung in einem separaten Erhebungsbogen vorzulegen (XLSX-Datei „EHB_SaLi + Zuordnung GuV 2015.XLSX“). Weiterhin ist der Kontenplan in elektronischer Form zu übermitteln. Mit der Salden-Liste in Verbindung mit dem Kontenplan wird dokumentiert, wie sich die Kontensalden der bebuchten Erfolgskonten auf die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des Erhebungsbogens verteilen. Dies ist erforderlich, um die Prüfung der Sachgerechtigkeit der Kostenzuordnung zur Tätigkeit Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) gemäß GasNEV insbesondere dem Grunde nach – d.h. sind die auf den Konten erfassten Geschäftsvorfälle gemäß der textlichen Kontobezeichnung unter Berücksichtigung ggf. notwendiger ergänzender Erläuterungen betriebsnotwendig oder nicht - zu vereinheitlichen und zu optimieren. Mit dem Begriff „vereinheitlichen“ ist keinesfalls gemeint, dass durch die Beschlusskammer eine Vereinheitlichung der Kontenpläne bzw. ein für alle Netzbetreiber einheitlicher Kontenplan zur Befüllung der Salden-Liste vorausgesetzt wird und dass die Befüllung entfallen kann, da es in der Praxis diese Einheitlichkeit nicht gibt. Der Begriff „vereinheitlichen“ meint hier die Herstellung größtmöglicher Einheitlichkeit bezüglich des Prüfverfahrens und der Prüfmaßstäbe. Für die Befüllung ist die Existenz eines für alle Netzbetreiber einheitlichen Kontenplans keine Voraussetzung. Es ist der unternehmensindividuelle Kontenplan zu Grunde zu legen.

Zwingend ist bei der Befüllung des Tabellenblattes B („B_SaLi + GuV-Zuordnung 2015“) des o. g. Erhebungsbogens zu beachten, dass aus der textlichen Bezeichnung (Name) des jeweiligen Kontos (Spalte III) für die Regulierungskammer eindeutig erkennbar ist, welche Geschäftsvorfälle auf dem Konto erfasst werden. Andernfalls ist eine Erläuterung (Spalte IV) zu liefern, aus der dies eindeutig hervorgeht.

Die Salden-Liste inkl. der vorgenommenen Zuordnung zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kontenplan sind für den Netzbetreiber (Pächter) für das Basisjahr vorzulegen.

Die Salden-Liste inkl. der vorgenommenen Zuordnung zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kontenplan sind für Verpächter einschließlich Subverpächter sowie Dienstleister nicht vorzulegen. Im konkreten Einzelfall behält sich die Beschlusskammer jedoch vor, die Salden-Liste sowie den zu Grunde liegenden Kontenplan auch für Verpächter, Subverpächter sowie Dienstleister im Laufe des Verfahrens nachträglich anzufordern.

Zu Ziffer 2.1.: Erläuterungen zu den Bilanzen

Das Tabellenblatt „B_Bilanz“ des Erhebungsbogens enthält die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen.

In Spalte I sind die Werte der Bilanz des Gesamtunternehmens des jeweiligen abgeschlossenen Geschäftsjahres einzutragen. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Bilanz nach Sparten.

Die Eintragung von Rückstellungen erfolgt dabei über das Tabellenblatt „B2_RSt_Spiegel“. In diesem Tabellenblatt sind neben den üblichen Angaben, die Bestandteil eines Rückstellungsspiegels sind, weitere Angaben zur Bezeichnung der Rückstellung (Spalte II und III in Tabellenblatt „B2_RSt_Spiegel“) zu machen. In die Spalten III, V und VII sind die Werte der Bilanz aufgegliedert nach Sparten jeweils gesamt einzupflegen. In den Spalten IV, VI, und VIII sind die Werte der Bilanz nach Sparten, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden, einzutragen. Nach der Darstellung der Bilanz nach Sparten erfolgt nunmehr die Darstellung der Bilanz der Sparte Gas nach Tätigkeitsbereichen. In den Spalten IX und XI sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen jeweils gesamt aufzuführen. Die Eintragung von Rückstellungen erfolgt dabei wiederum über das Tabellenblatt „B2_RSt_Spiegel“. In den Spalten X und XII sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen, die durch Schlüsselung den Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden, aufzuführen.

In den Spalten XIII und XIV sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen, welche z.B. aus fehlender Betriebsnotwendigkeit oder einer Überleitung zu den kalkulatorischen Ansätzen resultieren können. Sofern Hinzurechnungen und Kürzungen vorzunehmen sind, ist hierzu das Tabellenblatt „B1_Hinzu_Kürz“ zu verwenden.

Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode ein Investitionsbudget oder für die zweite Regulierungsperiode eine Investitionsmaßnahme genehmigt wurde, das/die nicht bis zum 31.12.2017 befristet ist, hat er die sich daraus ergebenden Wertansätze in der Bilanz Spalte XV gesondert auszuweisen. Soweit dem Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlage entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden, hat er die sich daraus ergebenden Vermögens- und Kapitalpositionen in Spalte XVI auszuweisen.

Für informatorische Zwecke sind die Vermögens- und Kapitalpositionen für die Einrichtung / den Betrieb einer Handelsplattform gem. § 12 GasNZV in den Spalte XVIII gesondert als Davon-Positionen auszuweisen. Soweit dem Netzbetreiber tatsächlich Vermögens- und Kapitalpositionen in Zusammenhang mit der Marktraumstellung entstanden sind, sind diese für informatorische Zwecke in Spalte XIX gesondert als Davon-Position darzustellen. Sofern Vermögens-/Kapitalpositionen bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus keine Berücksichtigung finden sollen, sind Kürzungen (Spalte XIV) vorzunehmen.

Die Bilanzpositionen entsprechen im Wesentlichen denen des § 266 Abs. 2 HGB. Sofern bilanziell ein Sonderposten, der nicht von den Positionen des Erhebungsbogens erfasst wird, ist hierauf gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV einzugehen.

In den Zellen C6, I6, M6 und T6 sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den angesetzten Bilanzwerten. Grundsätzlich sollte die sich für die Sparte Gasnetz ergebende Eigenkapitalquote nicht höher sein als die sich für das Gesamtunternehmen ergebende Eigenkapitalquote. Andernfalls ist eine ausführliche Begründung in den Bericht aufzunehmen, warum für den Gasnetzbetrieb eine überdurchschnittlich hohe Ausstattung mit Eigenkapital benötigt wird. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass Netzbetriebe regelmäßig nur eine unterdurchschnittliche Eigenkapitalquote benötigen, da es sich um einen sehr risikoarmen Wirtschaftszweig handelt. Die Einnahmen aus den Netzentgelten sind vor dem Hintergrund der monopolartigen Stellung des Netzbetreibers und der Steuerung des Entgeltsystems durch die Regulierungsbehörden typischerweise sehr konstant und planbar. Vor allem entfällt das ansonsten bei wettbewerblich agierenden Unternehmen auftretende Absatzrisiko und sich daraus ergebende Umsatzrisiko, da der Netzbetreiber über das Regulierungskonto seine fehlenden Umsätze in späteren Jahren nachholen und in die Erlösobergrenze einbeziehen darf. Der Netzbetreiber muss deshalb gewöhnlich nur verhältnismäßig wenig Kapital für unvorhergesehene Situationen vorhalten.

Zu Ziffer 2.3.: Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen

Das Tabellenblatt „C_GuV“ des Erhebungsbogens enthält für das jeweilige Geschäftsjahr die Überleitung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung in die kalkulatorische Kostenrechnung.

In Spalte I sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtunternehmens des im jeweiligen Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres einzutragen. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten. In die Spalten III, V und VII sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung aufgegliedert nach Sparten jeweils gesamt einzupflegen. In den Spalten IV, VI und VIII sind die Werte der nach Sparten aufgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung einzutragen, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden.

Nach der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten erfolgt nunmehr die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Sparte Gas nach den in § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG aufgeführten Tätigkeitsbereichen sowie sonstigen Tätigkeitsbereichen in der Sparte Gas.

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG sind nach § 6b Abs. 3 EnWG verpflichtet, getrennte Konten für bestimmte Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Die Zuordnung der Gemeinkosten des gesamten Unternehmens auf die einzelnen Tätigkeiten hat durch eine sachgerechte Schlüsselung zu erfolgen (§ 6b Abs. 3 Satz 5 EnWG). Im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten ist § 4 Abs. 4 GasNEV für die Schlüsselung der Gemeinkosten maßgeblich.

In den Spalten IX und XI sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen gesamt und in den Spalten X und XII die Werte, welche durch Schlüsselung den

Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden, aufzuführen. Die Eintragung der Positionen „weitere Erlöse wie z.B. Nebengeschäfte etc.“ (1.1.14), „Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten“ (1.1.15), „andere sonstige Erlöse“ (1.6), „Andere sonstige Erträge“ (4.4), „Sonstiges“ (5.1.5), „Sonstiges“ (5.2.7), „Sonstiges“ (7.1.2), „davon Sonstiges“ (8.18), „Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (11.2.7), „Sonstiges“ (13.4) und „davon Sonstiges“ (19.3) für die Spalte XI ist dabei im Tabellenblatt „C1_Sonstiges“ vorzunehmen.

In den Spalten XIII und XIV sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen, welche z.B. aus fehlender Betriebsnotwendigkeit oder einer Überleitung zu den kalkulatorischen Ansätzen resultieren können. Sofern Hinzurechnungen und Kürzungen vorzunehmen sind, ist hierzu das Tabellenblatt „C2_Hinzu_Kürz“ zu verwenden. Nicht auszuweisen sind Plandaten.

Für Netzbetreiber die sich nicht im Verfahren nach § 24 ARegV befinden, erfolgt eine gesonderte Darstellung der dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 ARegV im jeweiligen Geschäftsjahr in Spalte XIX. Für Netzbetreiber die sich nicht im Verfahren nach § 24 ARegV befinden, erfolgt die Erfassung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen nach § 11 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 ARegV im Tabellenblatt „C3_ÜLR_PZK“.

Kosten, die volatile Kostenanteile gem. § 11 Abs. 5 ARegV im jeweiligen Geschäftsjahr darstellen, werden in Spalte XX gesondert dargestellt. Angaben bezüglich angefallener Kosten für die Beschaffung von Treibenergie i.S.v. § 11 Abs. 5 ARegV sind im Tabellenblatt „C4_Treibenergie“ vorzunehmen. Die Darstellung von Kosten für Lastflusszusagen, die volatile Kostenanteile i.S.v. § 11 Abs. 5 ARegV (Festlegung KOLA BK9-11/606, BK9-14/606) darstellen, sind über das Tabellenblatt „C5_KOLA“ vorzunehmen.

Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode ein Investitionsbudget oder für die zweite Regulierungsperiode eine Investitionsmaßnahme genehmigt wurde, das/die nicht bis zum 31.12.2017 befristet ist, hat er die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse in Spalte XV gesondert auszuweisen. Soweit dem Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlage entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden, hat er die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse in Spalte XVI auszuweisen. Soweit dem Netzbetreiber tatsächlich Kosten in Zusammenhang mit der Marktraumumstellung entstanden sind, hat er die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse in Spalte XVII auszuweisen.

Für informatorische Zwecke sind Kosten und Erlöse für die Einrichtung / den Betrieb einer Handelsplattform gem. § 12 GasNZV, für die Messung sowie für den Messstellenbetrieb in den Spalten XXI, XXII und XXIII gesondert als Davon-Positionen auszuweisen.

Zu Ziffer 2.4.: Erläuterungen zu den sonstigen Aufwands- und Ertragspositionen

Werden für die Jahre 2011 bis 2015 im Erhebungsbogen unter der Position „weitere Erlöse wie z.B. Nebengeschäfte etc.“ (1.1.14), „Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten“ (1.1.15), „andere sonstige Erlöse“ (1.6), „Andere sonstige Erträge“ (4.4), „Sonstiges“ (5.1.5), „Sonstiges“ (5.2.7), „Sonstiges“ (7.1.2), „Sonstiges“ (8.18), „Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (11.2.7), „Sonstiges“ (13.4) und „Sonstiges“ (19.3) Werte geltend gemacht, ist im Tabellenblatt „C1_Sonstiges“ im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. Im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV sind zudem alle vorgenannten Wertansätze der Jahre 2014 und 2015 detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern.

Zu Ziffer 2.5.: Erläuterungen zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 11 Abs. 2 ARegV

Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile sind im Bericht detailliert zu erläutern und zu nennen. Soweit dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, die vor dem in § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV genannten Stichtag abgeschlossen worden sind, geltend gemacht werden, sind die entsprechenden Vereinbarungen dem Bericht beizufügen.

Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2016 stellen, müssen das Tabellenblatt „C3_ÜLR_PZK“ nicht ausfüllen.

Zu Ziffer 2.8.: Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind, z.B. zur Liquiditätsrechnung, zum Darlehensspiegel oder zur Saldenliste.

Zu Ziffer 3.: Anhang

Der Anhang zum Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GasNEV muss die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten:

Zu Ziffer 3.1.: Nach § 4 Abs. 4 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung

Diese Ziffer des Berichts enthält eine detaillierte Dokumentation der verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 GasNEV. Die Zuordnung der Gemeinkosten nach § 4 Abs. 4 GasNEV in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist zu dokumentieren und erläutern. Die Änderung des bzw. der betroffenen Schlüssel ist zu begründen. Der Anhang hierzu ist in drei Abschnitte zu gliedern.

In Abschnitt 1 hat der Netzbetreiber die Bildung der verwendeten Schlüssel und etwaige Kombinationen verschiedener Schlüssel zunächst allgemein, hinsichtlich der Art und der Funktion des einzelnen Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist anhand der konkret verwendeten Mengengerüste darzustellen, wie der jeweilige Schlüssel gebildet wurde.

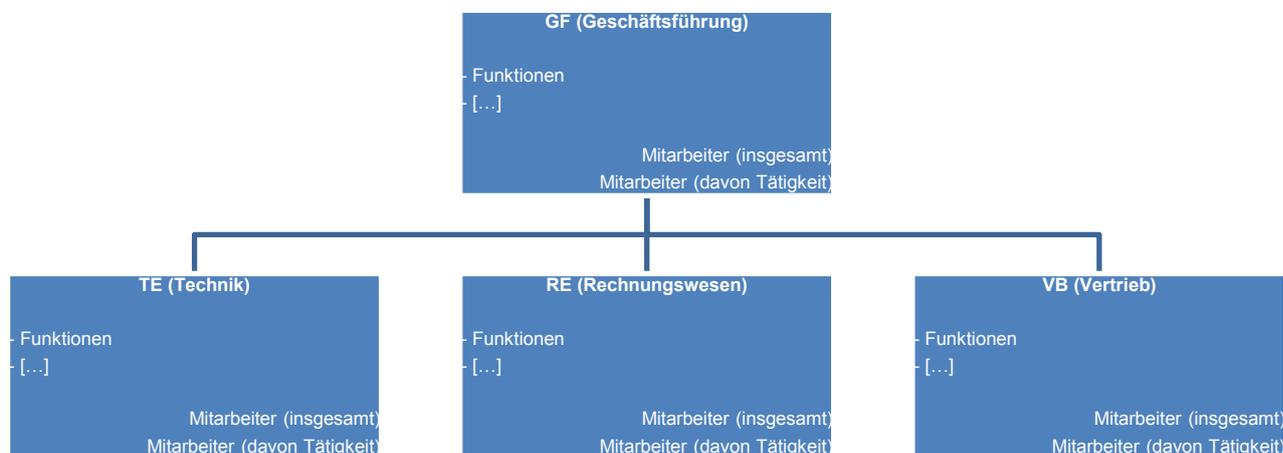
In Abschnitt 2 sind die in Ansatz gebrachten Schlüssel je aufwands- und ertragsgleicher Kosten- und Erlösart bzw. Bilanzposition hinsichtlich der konkreten Art und der Funktion des Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist eine tabellarische Darstellung voranzustellen, welcher Anteil der Kostenposition unmittelbar zugeordnet werden konnte und welcher Anteil nach welchem Schlüssel zugeordnet wurde. Insbesondere das Verfahren zur direkten Zuordnung (interne Leistungsverrechnung) ist in der jeweiligen Position detailliert qualitativ und quantitativ zu erläutern.

In Abschnitt 3 sind Änderungen der im Geschäftsjahr 2015 verwendeten Schlüssel gegenüber den im Geschäftsjahr 2014 verwendeten Schlüssel detailliert zu erläutern und zu begründen.

Die quantitative Ausprägung der verwendeten Schlüssel ist für die Jahre 2011 bis 2015 tabellarisch je Sparte und Tätigkeitsbereich im Zeitablauf übersichtlich darzustellen.

Zu Ziffer 3.2.: Organigramm

Unter dieser Ziffer des Berichts sollen die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2015) nach dem folgenden Beispiel beifügen und erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen, die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.



Sofern betriebsnotwendige Anlagegüter von dritten Unternehmen an den Netzbetreiber überlassen werden (§ 4 Abs. 5 GasNEV) oder von einem verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Abs. 5a GasNEV), ist ein Organigramm des dritten Unternehmens beizufügen.

Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

Zu Ziffer 3.3.: Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Unter dieser Ziffer des Berichts soll eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten geliefert werden. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung soll alle Organisationseinheiten umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasversorgung wahrnehmen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausüben, brauchen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden.

Zu Ziffer 3.4.: Netzkarte

Dem Bericht ist eine aktuelle Karte über das Leitungsnetz des Netzbetreibers beizufügen.